

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.05.2022

SR/BeVoSr/637/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	17.05.2022	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-328-12

Versicherungsschutz der Freiwilligen Feuerwehr - bestehend bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)

Zielsetzung:

Beschlussfassung über den Versicherungsschutz für Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg im Bereich First Responder, Wasserrettung und Tauchdienst.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,
Der Hauptausschuss empfiehlt,
Die Stadtvertretung beschließt:

Die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg ist ausdrücklich befugt und beauftragt, zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Leib und Leben, Einsätze auch durch Inanspruchnahme der Fachgruppe First Responder sowie der Fachgruppe Tauchdienst an Land und auf sowie unter Wasser, insbesondere nach dem Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein, aber auch darüber hinaus, abzuarbeiten (§ 6 Absatz 4 Brandschutzgesetz -BrSchG).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 26.04.2022

Langer, Sebastian am 22.04.2022

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 definiert in § 6 die Aufgaben der Feuerwehren.

Im vierten Absatz (4) wird ausgeführt, dass außerhalb des Anwendungsbereiches des Brandschutzgesetzes durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden können.

Mit Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein vom 03. Dezember 2020, welches gemeinsam mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) verfasst wurde, brachte dieser aus aktuellem Anlass zum Ausdruck, dass derzeit die Erforderlichkeit, insbesondere zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, gesehen wird, einen aktuellen Beschluss der Gemeindevertretung zu § 6 BrSchG herbeizuführen.

Die Integrierte Leitstelle Süd (IRLS) alarmiert die Feuerwehr regelmäßig zu Einsätzen, bei denen die Fachgruppe First Responder tätig werden muss. Weiterhin gibt es wiederkehrend Alarmierungen im Bereich der Wasserrettung und für die Fachgruppe Tauchdienst.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Wasserrettung und der First Responder Tätigkeit liegt teilweise kein hundertprozentiger Versicherungsschutz vor bzw. es kann hier eine Grauzone geben, wo ein Versicherungsschutz unter derzeitigen rechtlichen Umständen nicht in Gänze gesichert ist.

Alle Einsatzkräfte - insbesondere die ehrenamtlichen - sollten keine Sekunde zögern müssen, den Alarmierungen zu folgen und zur Einsatzstelle auszurücken, weil nicht sichergestellt ist, dass im Falle eines evtl. Körperschadens eine Leistung vom Versicherer (HFUK) im Anschluss auch erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben: Keine zusätzlichen Kosten

Einnahmen: Nicht bezifferbar, da abrechnungsfähige kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg in keiner Weise planbar sind.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) - hier § 6 - in der aktuell gültigen Fassung
- Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein und der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) vom 03. Dezember 2020

mitgezeichnet haben: